

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG (Entscheidung zur Umweltverträglichkeitsprüfung)

Für Genehmigung eines immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Vorhabens war nach §7 Abs. 2 UVPG mittels einer standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig ist:

Antragsteller: Firma Gemüsebau Hofmann GbR, Schnepfenreuther Straße 26, 90765 Fürth

Vorhaben nach der Anlage 1 zum UVPG: Nr. 1.2.3.2

Entscheidung vom: 07.06.2021

Ergebnis der Vorprüfung:

Die Vorprüfung des Vorhabens hat ergeben, dass dieses Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zur Folge hat. Es ist somit keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Vorhaben (Änderung oder Erweiterung einer Anlage): Die Firma Gemüsebau Hofmann GbR beabsichtigt zukünftig auf den Grundstücken Fl.Nr. 429 und 430 Gem. Poppenreuth, eine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Verbrennungsmotoranlage zur Erzeugung von Strom und Prozesswärme mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 Megawatt bis weniger als 20 Megawatt zu betreiben.

Die erforderliche immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 Abs. 1 BImSchG i.V.m. Nr. 1.2.3.2 Anhang 1 4. BImSchV/ V-Anlage wurde beantragt.

Die Anlage dient der Errichtung und dem Betrieb einer Anlage zur Energieversorgung der Gewächshäuser mit Warmwasser für Heizung und Brauchwasser sowie mit Strom für die Beleuchtung.

Neben diesen immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Vorhaben ist die Errichtung und der Betrieb einer Gewächshausanlage baurechtlich genehmigt.

Begründung:

Durch die o.g. beantragte Errichtung einer Verbrennungsmotoranlage auf dem Betriebsgelände ergeben sich für die Schutzgüter Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt voraussichtlich keine nachteiligen Umweltauswirkungen, da entsprechende Ausgleichsmaßnahmen geschaffen werden und die Einhaltung der gesetzlichen und behördlichen Anforderungen sichergestellt ist.

Ebenso wird das Schutzgut menschliche Gesundheit gemäß dem vorgelegten schalltechnischen Gutachten und der im lufthygienischen Gutachten nachgewiesenen Einhaltung der Konzentrationsgrenzen der TA Luft nicht von nachteiligen Umweltauswirkungen betroffen sein.

Die Schutzgüter Luft und Klima werden durch die Unterschreitung der Bagatellmassenströme und die Einhaltung der Konzentrationsgrenzen der TA Luft sicher vor nachteiligen Umweltauswirkungen geschützt.

Die Unterlagen der Vorprüfung können bei der Stadt Fürth - Amt für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz, Schwabacher Str. 170, 90763 Fürth, Zimmer 3.20, während der allgemeinen Öffnungszeiten nach telefonischer Anmeldung (Tel. 0911/974-1447) eingesehen werden.

Die Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Fürth, 21. Juni 2021
S t a d t F ü r t h

gez.
Dr. Thomas Jung
Oberbürgermeister